

An unsere gebündelten Betriebe

EUROPLANT Newsletter September 2021

Kurzberichtversand per Email

Im Sinne der Nachhaltigkeit sind wir bestrebt das QS Büro papierlos(er) zu gestalten. Dies wird insbesondere von der QS Gesellschaft begrüßt und seit Langem schon findet unsere Kommunikation mit der QS per Mail und über die Datenbanken statt. Die Zertifizierungsstellen übermitteln die Auditergebnisse nur noch digital und auch Sie als Landwirte müssen viele Dokumente bereits nur digital vorhalten und nicht zwingend in Druckform bereithalten.

Wir als Bündler wollen nun den nächsten Schritt gehen und die Kurzberichte ausschließlich per Mail versenden. Dazu werden wir das gewohnte Layout unseres Anschreibens verändern und zusammen mit dem Auditkurzbericht per PDF im Anhang versenden. Bitte teilen Sie uns, sofern noch nicht gesehen, Ihre Emailadresse mit!

Wir möchten an dieser Stelle auch noch einmal darauf hinweisen, dass das ausgedruckte, „eingerahmte“ QS Zertifikat als solches weitestgehend ausgedient hat. Die Zertifizierungsstellen verschicken dies nur noch auf Anfrage und die Erstellung ist kostenpflichtig (derzeit zwischen 10€ und 12,50€; je nach Ausführung). Die QS Gesellschaft möchte hiermit alle Beteiligten an der QS Lieferkette dazu ermuntern tagesaktuell in die Datenbank zu schauen, wie es mit der Lieferberechtigung des jeweiligen Erzeugers ausschaut. Papier ist bei der Handhabung unserer dynamischen Produkte dann ja doch sehr geduldig.

Sollten Sie als Erzeuger von Ihrem Abnehmer aufgefordert werden ein Zertifikat vorzulegen, ist es nur richtig wenn Sie auf die QS Datenbank verweisen. Dort kann jeder mit Ihrer OGK Nummer feststellen, ob der Betrieb tagesaktuell lieferberechtigt sind.

Global GAP erkennt QS zertifizierte Betriebe im Rahmen der Rückverfolgbarkeit an

Der Standardgeber Global GAP hat ein neues Modul (Chain of Custody) geschaffen, um die Global GAP zertifizierten Produkte entlang der Lieferkette zurück verfolgen zu können. Global Gap schließt damit eine Lücke, die QS seit jeher gewährleistet. Stichwort: QS Systemlieferkette. Somit wäre das Modul Chain of Custody, sollte es verpflichtend für Lieferungen mit GGN Nummer werden, eine Doppelzertifizierung für die QS GAP zertifizierten Betriebe. Denn die QS Zertifizierung bezeugt bereits eine nachvollziehbare Lieferkette. Kurzum zusätzlicher Aufwand ohne sichtbaren Mehrwert. Im Hintergrund haben sich daher die Kartoffelhandelsverbände, sowie Vertreter der Obst- und Gemüsebranche erfolgreich zusammengeschlossen, um den LEH sowie die Standardgeber QS und GlobalGap davon zu überzeugen, diese zusätzliche Belastung von den Zertifizierungsteilnehmern abzuwenden. Bislang ist es so, dass Lidl und Aldi seine QS zertifizierten Lieferanten bereits von der Teilnahmepflicht am Chain of Custody ausnimmt. Des Weiteren sind auch die QS Gesellschaft und GlobalGap selber im Gespräch, damit dieses neue Modul in der gegenseitigen Anerkennung der Standards integriert wird. Wir werten dies als Erfolg der Kartoffelwirtschaft und dem Engagement der ehrenamtlichen Vertreter in den den Gremien.

Rückstandsmonitoring

Einige von Ihnen haben wir bereits kontaktiert, auf einige Andere wird es noch zukommen. Mit der beginnenden Ernte geht auch das Rückstandsmonitoring wieder los und wir werden auf den von QS ausgewählten Betrieben Rückstandsproben ziehen, die wir dann zur Untersuchung nach Kiel schicken. Die Teilnahme hierzu ist verpflichtend und ein K.O. Kriterium Ihrer Zertifizierung.

Da die Auswahl der Betriebe willkürlich geschieht, halten wir an unserem bewährten System fest und poolen die Kosten für das Rückstandsmonitoring über alle unserer gebündelten Betriebe. Sie erhalten daher in jedem Fall zu Jahresbeginn eine Rechnung für das Rückstandsmonitoring. Rein Kartoffel anbauende Betriebe zahlen 30€, gemüseanbauende Betriebe zahlen aufgrund der sehr viel höheren Beprobungsfrequenz 75€.

Nachbauuntersuchung

Eine weitere Beprobung geht mit der Kartoffelernte auch wieder in eine neue Runde- die Untersuchung auf Quarantänekrankheiten. Bitte denken Sie rechtzeitig an den geplanten Nachbau und die von QS geforderte Pflicht zur Untersuchung der Ware.

Im Erstaudit müssen Sie alle Nachbaupartien untersuchen lassen. In den Folgejahren gilt die 40/60 Regel. Sollten Sie WENIGER als 40% Z Pflanzgut in einer Sorte einsetzen, müssen Sie alle Nachbaupartien untersuchen lassen. Dabei ist je 50 to Pflanzgut einer Sorte bzw. pro Partie eine Probe einzuschicken. Die Probenahme hat durch einen Dritten, Betriebsfremden zu erfolgen. Wir unterstützen Sie dabei. Im Anhang an diesen Newsletter finden Sie unser Beauftragungsformular. Nachdem wir lange Zeit unsere Preise konstant halten konnten müssen wir in diesem Jahr die deutlichen Preissteigerungen unserer Dienstleister weitergeben. Besonders Beprobungsmaterial ist in der Pandemie teuer geworden, sodass sich dieser Schritt leider nicht umgehen lässt.

Preise je Probe:

Beauftragung	Preis/Probe
bis 21.10.2021	115,- €
bis 30.11.2021	130,- €
bis 16.01.2022	150,- €
ab 17.01.2022	170,- €

zzgl. MwSt.

Wartezeiten beachten

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei den Mitteln „**Shark**“ und „**Quickdown**“ zur Krautregulierung eine Wartezeit von 14 Tagen einzuhalten ist.

Bei Shark ist dies explizit so in der BVL Datenbank hinterlegt. Bei Quickdown ist keine Wartezeit angezeigt, jedoch steht in den Anwendungsbedingungen, dass dieses Produkt bis 14 Tage vor Ernte eingesetzt werden darf. Somit ergibt sich also auch für Quickdown eine Wartezeit von 14 Tagen.

Für das Pflanzenschutzmittel **Teppeki** wurde die Zulassung mit einer Wartezeit in Kartoffeln von 70 Tagen erneuert. Diese Information hat uns in der letzten Woche erreicht und gilt noch nicht für die diesjährige Anwendung. Bitte beachten Sie dies jedoch In Ihrem Kartoffelanbau im nächsten Jahr. In der BVL Datenbank ist für Tepeki die Wartezeit bereits mit 70 Tagen hinterlegt, sodass es für den diesjährigen Anbau in den Audits unter Umständen zu Missverständnissen kommen könnte. Die ACG haben wir dahingehend bereits informiert, sollte es Probleme geben melden Sie sich gerne bei uns.

Aus den Audits...

Aufgepasst bei der Auswahl des richtigen Pflanzenschutzmittels

Aus gegebenen Anlass möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen unter Wirkstoffzulassung und Mittelzulassung zu unterscheiden. Im Rahmen der QS Zertifizierung herrscht ganz klar eine Mittelzulassung. Bedeutet am praktischen Beispiel: Nur weil ein Wirkstoff generell für z.B. Zwiebeln zugelassen ist, kann man nicht jedes Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff automatisch im Zwiebelanbau verwenden. Leider beraten auch einige Landhändler nicht richtig und verkaufen PSM, die für die Kultur nicht zugelassen sind nur weil der enthaltene Wirkstoff in anderen Mitteln (und oftmals anderer Konzentration) doch zugelassen ist.

Dies liegt oft in einem Lieferengpass für das eigentliche PSM der Wahl begründet, ist aber dennoch verboten und führt im Audit zum K.O. inkl. Eröffnung eines Sanktionsverfahrens.

Bitte seien Sie wachsam und prüfen die Kulturzulassung ihrer eingesetzten PSM gewissenhaft. Nutzen Sie dazu auch das Verzeichnis auf der Seite des BVL unter www.bvl.bund.de. Werden Sie hellhörig, wenn Ihr Berater sagt, dass der Wirkstoff zugelassen ist. Nicht immer gilt dies dann auch für das verkaufte Mittel.

Korrekturmaßnahmen

Ein leidiges Thema sind die auferlegten Korrekturmaßnahmen aus den Audits. Bei allem Verständnis, dass manch einer nach dem Audit den QS Ordner zunächst im Regal nach hinten schieben möchte, bitten wir Sie sich den Korrekturmaßnahmen mit der gebotenen Eile anzunehmen bzw. die vereinbarten Fristen auf Termin zu legen und die geforderten Unterlagen bei uns einzureichen.

3 – 5 Wochen nach Verstreichen der Frist sperrt QS automatisch die Lieferberechtigung für die säumigen Betriebe, bis der Mangel ausgetragen wurde.

Besonders mit Hinblick auf die anstehende Verledesaison sollten sie auf eine lückenlose Zertifizierung achten!

PSM ohne Zulassung entsorgen

Denken Sie daran PSM, welche aus der Zulassung genommen wurden, aus den Lägern auszusortieren. Bei den Hofrundgängen fallen momentan noch Restbestände Reglone auf, was eine nachweisbare Entsorgung als Korrekturmaßnahme nach sich zieht. Ab diesem Jahr hat zum Beispiel Mancozeb keine Zulassung mehr, denken Sie daran Restbestände aus den Lägern zu entfernen

Ausfüllen der Eigenkontrollcheckliste

Immer wieder bemängeln Auditoren die Bearbeitung der Eigenkontrollcheckliste. Bitte arbeiten Sie diese hilfreiche Liste gründlich durch und stellen sicher, dass die Punkte auch den Anforderungen entsprechend bearbeitet werden.

Sollten offene Punkte nicht ohne Weiteres zu klären sein, bedeutet Eigenkontrolle auch, dies zu benennen und einen Maßnahmenplan für sich zu erstellen, statt sie im Audit zu kaschieren. Das kommt im Audit „besser an“ und nicht zuletzt ist die Eigenkontrolle dafür da.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. ppa. Ulf Hofferbert

gez. i.A. Gesa Harms